

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzenden des Bundesschuldenausschusses**

### **Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 1985**

1. Nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung hat der Bundesschuldenausschuß jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten. Die seit 1932 unterbrochene Berichterstattung wird hiermit wiederaufgenommen.

2. Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Über diesem Geschäftsbereich hat die Bundesschuldenverwaltung den Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1985 und vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand der Bundesschuld unterrichtet.

Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, insbesondere die vom Bund und seinen Sondervermögen aufge-

nommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen.

3. In seiner Sitzung vom 26. Juni 1986 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1985 und damit zusammenhängende Fragen erörtert und auch den Bericht nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung über die außerordentliche Prüfung der Geld- und Wertpapierbestände der Bundesschuldenverwaltung durch Beamte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Gründe zu Beanstandungen der der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

